

Hauptversammlung (HV)/Generalsversammlung (GV) in Zeiten von Corona

Im Zusammenhang mit der planmäßig bevorstehenden HV/GV ergeben sich einige Fragen, die wir versuchen zu beantworten:

Die Abhaltung der HV im Schulgebäude kann vom Elternverein nicht „erzungen“ werden. Die Genehmigung obliegt der Schulleitung, die von der Bildungsdirektion gebeten wurde, dies zu ermöglichen. Wenn es jedoch lokale Bedenken gibt, muss der Elternverein diese akzeptieren. Üblicherweise verfügt jede Schule über einen Turnsaal, in dem das Abhalten einer Versammlung mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen möglich ist. Dazu gehört der Sesselabstand von 1 m in jede Richtung, das Tragen des MNS bis zum Sitzplatz und die Zurverfügungstellung von Desinfektionsmittel. Zusätzlich kann jeder Platz nummeriert und einer bestimmten Person zugewiesen und dies dokumentiert werden. Selbstverständlich obliegen diese Bestimmungen den jeweils aktuellen Rahmenbedingungen für Veranstaltungen.

Gemäß der COVID-19-Lockerungsverordnung in der Fassung vom 12.09.2020 sind Zusammenkünfte von juristischen Personen, worunter auch Vereine fallen, von den Einschränkungen des § 10 Abs. 1-9 COVID-Lockerungsverordnung grundsätzlich ausgenommen. Das bedeutet, dass Vereine Generalversammlungen abhalten können solange keine Abänderung oder Verschärfung bekannt gegeben wird.

Für den Fall, dass aus Gründen der Gesundheit von der Abhaltung einer HV/GV Abstand genommen werden sollte, drohen keine Verwaltungsstrafen. Verwaltungsstrafen nach dem Vereinsgesetz drohen insbesondere dann, wenn eine Wahl stattgefunden hat, und das Ergebnis nicht innerhalb von 4 Wochen mit vollständigen Daten der Vereinsbehörde gemeldet wird.

Hinsichtlich der Funktionsperiode von Vorständen gilt nachfolgende Erleichterung: Sofern der Verein mehr als 50 Mitglieder umfasst, kann die Funktionsperiode des „alten“ Vorstandes auf Antrag an die Vereinsbehörde – in Wien die Landespolizeidirektion - bis 31.12.2021 (auch ohne Abhaltung einer Wahl) verlängert werden. Dieser Antrag muss jedoch statutengemäß unterfertigt werden. Dies erfolgt formlos am besten am Briefpapier des EV und wenn man will, kann man sich auf das „Gesellschaftsrechtliches Covid-19-Gesetz § 2 Abs. 3a“ berufen.

Sollten jedoch maßgebliche Funktionäre (Obfrau/Obmann, Schriftführer*in, Kassier *in, Rechnungsprüfer*in) von ihren Funktionen zurücktreten, ist eine Wahl notwendig. Wenn die Funktionäre nur vorübergehend abwesend sind, gilt die Stellvertreterregel. Bei den Rechnungsprüfer*innen gibt es keine Stellvertretung sondern nur zwei gleichberechtigte. Daher ist diese Funktion jedenfalls mit Wahl zu besetzen.

Die Abhaltung einer Wahl ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder wäre prinzipiell möglich, allerdings sind zahlreiche Auflagen einzuhalten um eine Anfechtung zu vermeiden. Eine recht gute Übersicht dazu findet man unter <https://www.igkultur.at/artikel/vereinsleben-corona>.